

Christlichdemokratische Volkspartei
CVP Obwalden
Postfach 129, 6055 Alpnach



Sicherheits- und
Justizdepartement Obwalden
Polizeigebäude
Postfach 1561
6061 Sarnen

Giswil, 23. September 2009

Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Polizeigesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2009 haben Sie uns den Entwurf eines neuen Polizeigesetzes zugestellt und uns zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns, dass der Zeitrahmen für unsere Arbeit so gut bemessen war. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die vorliegende Thematik ist zum Teil sehr komplex und für uns nicht alltäglich. Daraus ergeben sich verschiedene Fragen. Aus diesem Grund hätten wir eine Infoveranstaltung sehr begrüsst. Nun stellen wir unsere Fragen auf diesem Weg.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, wir brauchen dieses Gesetz.

Seit dem Inkrafttreten des letzten „Gesetzes über die Kantonspolizei“ sind zum Einen 27 Jahre vergangen. Zum Andern haben sich die Bedürfnisse der Gesellschaft so sehr verändert, dass mit den verschiedenen Zusätzen und Ergänzungen zum bestehenden Gesetz keine klaren und in allen Teilen gesetzlichen Grundlagen mehr für das Handeln der PolizistInnen bestehen. Einige Beispiele, die wir als Zeit-Erscheinung betrachten sind Häusliche Gewalt, Gewalt bei Sportanlässen oder die Auswirkungen von Schengen/Dublin. Ebenso haben wir die Analyse der Kapo aus dem Jahr 2006 mit grossem Interesse studiert. Diese Tatsachen zeigen auf, dass die Situation für alle Betroffenen geklärt und bereinigt werden muss.

Wir sind uns bewusst, dass die Arbeit der Korpsangehörigen in der heutigen Gesellschaft eine Gratwanderung darstellt. Das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung hat sich stark gewandelt, die Sensibilität für die Einschränkung der persönlichen Freiheit ist gestiegen und die gegenseitige Toleranz ist bei vielen Bewohnern nicht mehr sehr hoch. Gerade deswegen sind wir der Meinung, dass das Gewaltmonopol beim Staat bleiben muss. So haben wir Gewähr, dass gut ausgebildetes Personal zum Einsatz kommt.

Für die privaten Sicherheitsunternehmen muss die Bewilligungspflicht eingeführt werden.

Die Korpsgrösse soll in Zukunft nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt sein. Den Vorschlag der Regierung, die Personalressourcen über den jährlichen IAFP und den Stellenplan mit Budget durch den Kantonsrat zu beschliessen, unterstützen wir. Wir sind überzeugt, so lassen sich die Staatsaufgaben der Polizei besser lenken und erfüllen.

Wir erachten es als sehr wichtig, dass der Umgang mit polizeilichen Daten neu geregelt wird.

Weiter begrüssen wir die Angleichung an die Polizeigesetze anderer Kantone. Es macht Sinn, dass Gesetze, die gleiche Aufgaben rechtsstaatlich abstützen sollen, auch im gleichen Rahmen formuliert werden. Sie vereinfachen zusätzlich die interkantonale Zusammenarbeit.

Zum Gesetz

Nach unserem Verständnis fehlt der erste Oberbegriff nach „Titel und Ingress“:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Artikel führte, zusammen mit dem Kapitel „IV. Private Sicherheitsunternehmen“ zu einer längeren Grundsatzdiskussion.

Wie wird die Staatsaufgabe der Polizei, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, vom Kanton und den Gemeinden definiert?

Wie werden Differenzen bereinigt?

Wie wird das vermehrte Anstellen von privaten Sicherheitsdiensten durch die Gemeinden vom Regierungsrat beurteilt?

Wie stellt sich die Regierung zu Kostenübertragungs-Forderungen von den Gemeinden an den Kanton?

Art. 1, Abs. 3

Hier stellt sich die Frage, ob es legal ist, wenn Gemeinden Sicherheitsdienste engagieren? Aufgrund von Abs. 1 wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Gemeinden und Kanton durch die Kantonspolizei sichergestellt. Dies ist eine Kernaufgabe des Staates.

Es sind Konflikte bekannt zwischen Bevölkerung und Securitas. Eine Diskrepanz besteht auch zwischen BürgerIn – Polizei - private Sicherheitsdienste. Wenn der Schutz jedes Einzelnen gewährleistet werden soll, ist eine öffentliche Klärung der Einflussmöglichkeiten von privaten Sicherheitsdiensten sehr wichtig.

Art. 2

Wir messen der Prävention eine grosse Bedeutung zu. Müsste sie nicht unter diesem Artikel „Aufgaben“ erwähnt werden?

Art. 6

Warum wurden die früheren Pressemeldungen über Polizeieinsätze in der Öffentlichkeit abgeschafft?

Art. 8, Abs. 3

Diese Formulierung erscheint unklar: „....., wenn **die** Tat.....“

Die Tat, welche Ursache des polizeilichen Handelns ist oder die Tat, welche die Polizei begeht?

Art. 9 allg.

Verhältnismässigkeit zu definieren erachten wir als sehr schwierig. Wird sie nicht zu einem Gummibegriff?

Art. 13, Abs. 5

Dieser Absatz ist zu ergänzen, analog Art. 16, Abs. 4

... oder eine für die vormundschaftliche Aufsicht verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.

Art. 19

Ist in diesem Artikel auch die Fahndung über die elektronischen Medien gemeint und möglich?

Art. 20

Wir unterstützen ausdrücklich den Einsatz aller möglichen und Erfolg versprechenden Mittel zur Auffindung einer vermissten Person.

Art. 31

Die Benutzung und Handhabung der elektrischen Destabilisierungsgeräte führte zu einer angeregten Diskussion. Wie funktionieren und wirken sie? Welche Kantone haben bereits Erfahrungen und wie sehen diese Erfahrungen aus?

Art. 38

Hier stellten sich versch. Fragen betreff Akteneinsichtsrecht der BürgerIn, die angeklagt wurde. Wie ist es möglich, dass „Verklagte“ erfahren, WER sie verklagt hat?

Art. 40

In welchem Zeitrahmen soll dies geschehen?

Ist hier oder anderswo ein neuer Artikel nötig um die Begrifflichkeiten zu klären?

Sicherheitsunternehmen, private Sicherheitsdienste, Hilfspolizei, -kräfte, SicherheitsassistentIn (ausgebildet an der IPH)

Wir meinen, die Begriffe sollten sich, wo möglich, mit den Bezeichnungen aus der Ausbildung decken.

Evt. Art. 41a

Welche Aufgaben werden SicherheitsassistentInnen zugeordnet?

Wo stehen sie im Einsatzdiagramm der Polizei?

Welche Qualitäten zeichnen private Sicherheitsdienste aus im Vergleich zu ausgebildeten SicherheitsassistentInnen der IPH?

Gibt es Qualitätsmerkmale bezüglich Ausbildung der privaten Sicherheitsdienste?

Über welche Indikatoren wird die Qualität der privaten Sicherheitsdienste sichergestellt oder gemessen?

Art. 43, Abs. 1, Bst. c

Sicherheitsverantwortliche sollen generell nicht vorbestraft sein.

Art. 44b.

Sehr wichtig ist uns die Feststellung, dass sich das äussere Erscheinungsbild der privaten Sicherheitsdienste klar von jenem der Kapo unterscheiden muss. Heute erachten wir diese Unterscheidung nicht als gegeben.

Ebenso muss der Ausweis gegenüber der Polizei und den BürgerInnen Klarheit schaffen.

Art. 51

Unter „Grundsätzliche Bemerkungen“ haben wir erklärt, dass die CVP die neue Regelung des Personalbestandes unterstützt. Gleichzeitig erachten wir die Vorgaben des Art. 51, Abs. 1 als sehr komplex. Die Folgen dieser Neuregelung müssen gut beobachtet werden.

Art. 53

Besteht die Möglichkeit, Gebühren für grobfahrlässig verursachte Polizeieinsätze, z.B. übersetzte Geschwindigkeit, höher zu bemessen?
Wie ist das Gebührentarifsysteem aufgebaut?

Wir bedanken uns noch einmal und hoffen, dass Sie unser Anregungen in die Bereinigung des Polizeigesetzes aufnehmen und unsere Fragen beantworten werden.

Freundliche Grüsse
CVP Obwalden
Die Leiterin der
Vernehmlassungsgruppe
Paula Halter-Furrer

Vernehmlassungsgruppe CVP OW:

KR Benguerel Bernhard, Kerns
KR Halter-Furrer Paula, Giswil
KR Infanger Annie, Engelberg
KR Kuchler Urs, Sarnen
KR Zumstein Josef, Sarnen